

dbb
beamtenbund
und tarifunion
berlin

Senatsverwaltung für Justiz
- III B Just - 2044-1/7/8 -
Salzburger Str. 21 - 25
10825 Berlin

Vorab per E-Mail und Telefax
Abt.3@senjust.berlin.de
030 90 13 20 11

Berlin, den 9. Juni 2011

Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Bekleidungsordnung für die Berliner Justizverwaltung (BkIOJust) vom 23. Juni 2009 in der Fassung des Schreibens vom 3. Mai 2011 - hier eingegangen am 13. Mai 2011 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem übersandten Entwurf nehmen wir nach § 83 Satz 1 LBG wie folgt Stellung:

1. Als Rechtsgrundlage für die Verwaltungsvorschrift wird § 70 Satz 3 LBG angegeben. Diese Vorschrift ermächtigt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, Grundsätze, die für alle Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger gelten, zu erlassen. Eine Ermächtigung für die Senatsverwaltung für Justiz ist danach nicht gegeben. Es müsste auf § 70 Satz 4 LBG Bezug genommen werden.
2. Im Bezugsschreiben wird auf einen "Initiativantrag des HPR" vom 1. April 2010 hingewiesen. Der Antrag des Hauptpersonalrates für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin ist uns nicht bekannt. Es wird um Bekanntgabe des Antrages nach § 79 Absatz 4 des PersVG-Bln gebeten.
3. Mit der Bekanntgabe des Antrages nach § 79 Absatz 4 PersVG-Bln bitten wir auch um Bekanntgabe der dortigen Stellungnahme für das Verwaltungsgericht - VG 62 K 26.10 PVL -, die dem Gericht bis zum 28. April 2011 vorgelegen haben musste. Die Kenntnis beider Unterlagen versetzt uns erst in die Lage, die von Ihnen beabsichtigte Änderung der Verwaltungsvorschrift inhaltlich vollständig bewerten zu können.

dbb beamtenbund
und tarifunion – berlin
Mommsenstraße 58
10629 Berlin


Sammelruf: (030) 32 79 52-0
Telefax: (030) 32 79 52-20
www.dbb-berlin.de
post@dbb-berlin.de

4. Erst für den Fall, dass der Inhalt des Antrages des Hauptpersonalrates mit den Ergänzungen in Nr. 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) BkIOJust übereinstimmt, hätten wir keine Einwendungen gegen die Änderung der Verwaltungsvorschrift.
5. Der Änderung von Nr. 8 Absatz 2 Satz BkIOJust stimmen wir nicht zu. Grundsätzlich ist hier festzustellen, dass angesichts des Fehlens der Verwaltungsvorschrift nach § 70 Satz 3 LBG u.a. die Nr. 8 der BkIOJust ohne hinreichende Rechtsgrundlage ist. Es wird angeregt, die Senatsverwaltung für Inneres und Sport unverzüglich um Erlass der Verwaltungsvorschrift nach § 70 Satz 3 LBG zu bitten. Ferner ist die kurze Begründung für die Streichung der Worte "im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel" dringend erläuterungsbedürftig. Welcher Betrag steht für die Beschaffung der Dienstkleidung im laufenden Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung? Welche Einzelbeträge sind für Dienstkleidungsstücke der Grundausrüstung und die Sonderausstattung aufzuwenden? Erst nach Kenntnis dieser Grundlagen könnten wir abschätzen, ob die von Ihnen beabsichtigte Änderung der Verwaltungsvorschrift zustimmungsfähig ist.
6. Die Streichung von Nr. 8 Absatz 5 BkIOJust hat auch eine Änderung von § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Versorgung mit Dienstkleidung über das elektronische Warenhaus des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin vom 8. Januar 2008 zur Folge. Es wird unsererseits davon ausgegangen, die bisherigen Aufgaben der Justizvollzugsanstalt Moabit von der Senatsverwaltung für Justiz künftig wahrgenommen.
7. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsvorschrift ist nicht genannt worden. Für 2011 ist das persönliche Budget nach Nr. 8 Absatz 2 BkIOJust auf 150 Euro/Jahr bzw. 112,50 Euro/Jahr bzw. 75 Euro/Jahr festgesetzt worden. Die beabsichtigte Erweiterung der Grundausrüstung macht eine angemessene Erhöhung dieser Beträge rückwirkend zum 1. Januar 2011 notwendig. Bereits die jetzige Grundausrüstung erfordert eine Nachbesserung für den Ausgangswert auf 200 Euro/Jahr. Eine Erweiterung der Grundausrüstung ohne gleichzeitige Erhöhung des persönlichen Budgets würde den Antrag des Hauptpersonalrates ins Leere laufen lassen. Der Hauptpersonalrat wäre blamiert. Die Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger würden zwar über ein erweitertes Angebot an Dienstkleidungsstücken verfügen, müssten jedoch sich weiter erheblich einschränken, um die gewünschten Dienstkleidungsstücke auch tatsächlich erhalten zu können. Dieses Verfahren missbilligen wir ausdrücklich.
8. Vom Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands - Landesverband Berlin - BSBD Berlin - wird bemängelt, dass Schuhe in der Grundausrüstung nicht vorgesehen sind. Außerdem wird vorgeschlagen, die Grundausrüstung um eine kurze Jacke (sog. Softshelljacke) zu erweitern. Der BSBD Berlin schlägt die Kennzeichnung der Strickjacken und der Strick-Troyer mit dem Landeswappen vor. Kritisiert wird ergänzend das ständige Nachlassen sowie Unterschiedlichkeit der Materialqualität einzelner Dienstkleidungsstücke. Thematisiert werden vom BSBD Berlin auch die Klagen von Beamtinnen und Beamten, die sich in der Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst befinden und über keine Sportkleidung verfügen, obwohl die Sportausbildung wesentlicher Teil des Vorbereitungsdienstes ist. Den Anregungen und der Kritik schließen wir uns an und bitten um Überprüfung.
9. Zur Abgabe der Stellungnahme nach § 83 LBG hatten wir um Übersendung der geltenden Bekleidungsordnung für die Berliner Justizverwaltung gebeten, um die vorge-

sehenen Änderungen der Verwaltungsvorschrift bewerten zu können. Bedauerlicherweise haben stattdessen die Bekleidungsordnung in der Fassung vom 8. Juli 1999 erhalten.

10. Wir bitten um Erörterung nach § 83 LBG.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Jetschmann
- Landesvorsitzender -